

BEBAUUNGSPLAN HORN 1

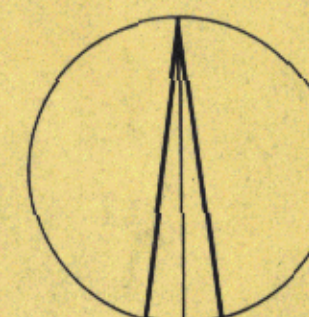
- GRENZE DES PLANGEBIETES
 — STRASSENLINIE
 — BAULINIE
 — ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE
 — UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 — BAUGRENZE
 - - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
 WOHNBAUFLÄCHEN
 WR REINES WOHNGEBIET
 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
 I, II UND MEHR ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

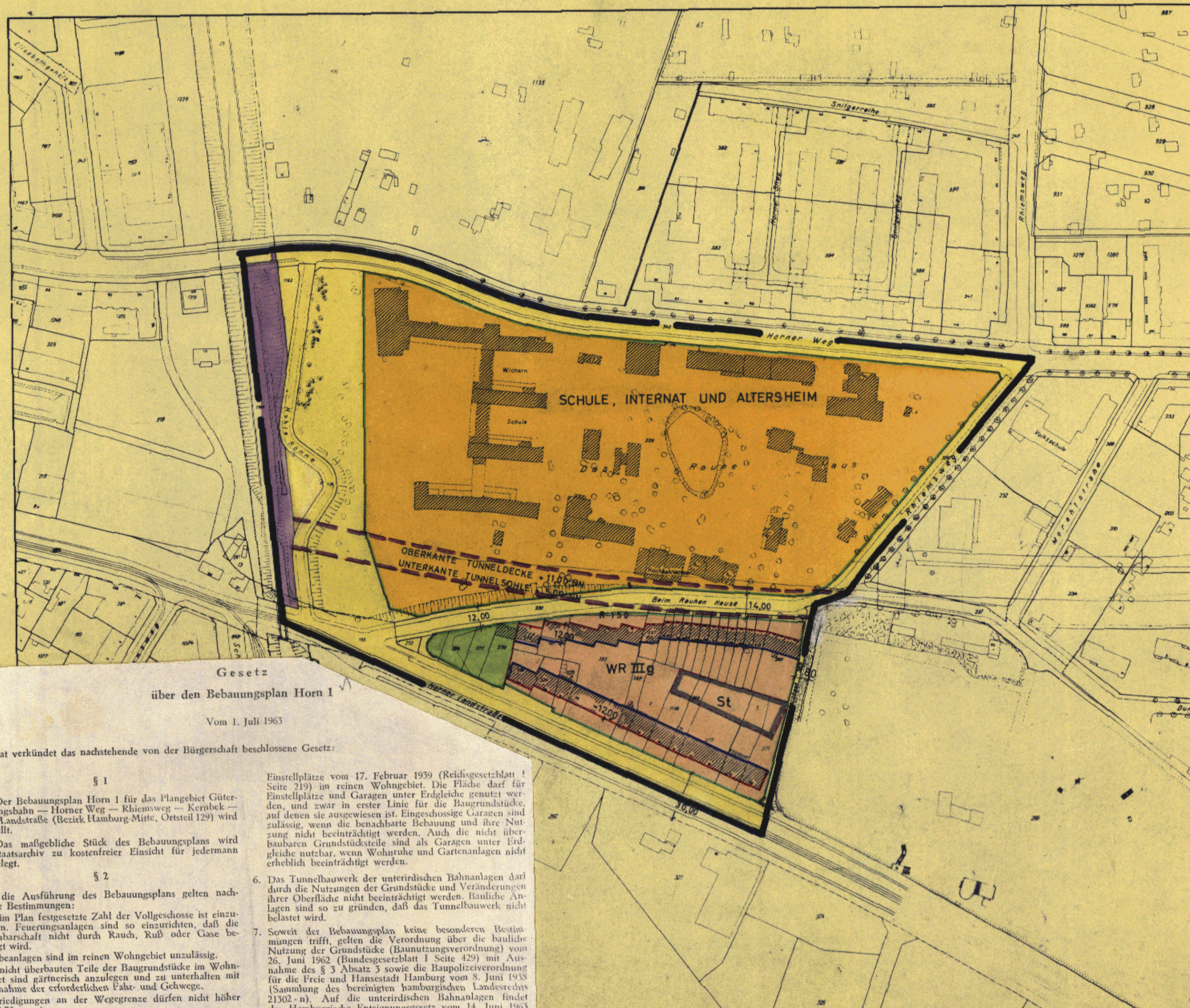
- BAUWEISE:
 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 ST STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 MIT ANGABE DER NUTZUNG
 ÖFFENTLICHE GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN
 ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN

- BESTAND:
 VORHANDENE BAUTEN
 VORHANDENE BUNDESBahnANLAGEN

MASSANGABE IN METER



1:2000



Gesetz
über den Bebauungsplan Horn 1

Vom 1. Juli 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 1 für das Plangebiet Güterumgehungsbahn — Horner Weg — Rhiemsweg — Kernbek — Horner Landstrasse (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 129) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
- Werbeanlagen sind im reinen Wohngebiet unzulässig.
- Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Einfriedigungen an der Weggrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
- Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1963.

Der Senat

Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ref 3410 UB

Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reidigesetzblatt I Seite 219) im reinen Wohngebiet. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen ist. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

- Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen darf durch die Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden. Bauliche Anlagen sind so zu gründen, daß das Tunnelbauwerk nicht belastet wird.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 129) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Auf die unterirdischen Bahnanlagen findet das Hamburgische Enteignungsgesetz vom 14. Juni 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) Anwendung.

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 1. JULI 1963 (GVBl. S. 112)
In Kraft getreten am 1. JULI 1963

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Hamburg, den 3.7.63
A. Z. Fischer

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
HORN 1

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

PLANGEBIET: BEZIRK HAMBURG-MITTE, ORTSTEIL 129
GÜTERUMGEHUNGSBAHN — HORNER WEG — RHIEMSWEG —
KERNBEK — HORNER LANDSTRASSE

AUSGEFERTIGT: HAMBURG, DEN 5. MÄRZ 1963

GEZ. DR. SPECKTER
Erster Baudirektor

archiv

Nr. 19981

oder Gehaltsausfall, so ist ihm auf Antrag ein entsprechender Betrag aus der Staatskasse zu zahlen. Zahlungen können nur für den während der Sitzungsdauer und bis zu zwei Stunden davor und danach entstandenen Lohn- oder Gehaltsausfall oder die durch die Arbeitsversäumnis in dieser Zeit verursachten Aufwendungen gefordert werden.

§ 4

Zahlungsweise

Die Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.

§ 5

Änderungs- und Aufhebungsvorschrift

(1) § 3 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung an die Abgeordneten der Bürgerschaft und über die Gewährung von Zuschüssen an die Fraktionen der Bürgerschaft vom 19. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Entschädigung für Arbeitsausfall

(1) Abgeordneten, die durch die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft oder ihrer Ausschüsse Gehalts- oder Lohnausfall gehabt haben, wird der Ausfall auf Antrag erstattet.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1963.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Horn 1

Vom 1. Juli 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 1 für das Plangebiet Güterumgehungsbahn — Horner Weg — Rhiemsweg — Kernbek — Horner Landstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 129) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
2. Werbeanlagen sind im reinen Wohngebiet unzulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
5. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und

Zahlungen können nur für den während der Sitzungsdauer und bis zu zwei Stunden davor und danach entstandenen Gehalts- oder Lohnausfall oder die durch die Arbeitsversäumnis in dieser Zeit verursachten Aufwendungen gefordert werden.

(2) Die Beträge sind monatlich nachträglich zu zahlen.“

(2) Aufgehoben werden

- a) § 38 Sätze 2 und 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 30. Oktober 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335),
- b) § 8 der Verordnung über Widerspruchsausschüsse vom 27. September 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 413).

§ 6

Inkrafttreten

(1) § 2 und § 5 Absatz 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1963, im übrigen tritt dies Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen für Dienst- oder Arbeitsausfall, die für die Teilnahme an Sitzungen gezahlt worden sind, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, werden auf die nach diesem Gesetz zu zahlenden Beträge angerechnet.

Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im reinen Wohngebiet. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen ist. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

6. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen darf durch die Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden. Bauliche Anlagen sind so zu gründen, daß das Tunnelbauwerk nicht belastet wird.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Auf die unterirdischen Bahnanlagen findet das Hamburgische Enteignungsgesetz vom 14. Juni 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1963.

Der Senat